

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |   |         |     |
|---|---------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit  |         |     |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf   | 435.000 | EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf  | 589.300 | EUR |
| einem <b>Jahresüberschuss</b> von   | 0       | EUR |
| einem <b>Jahresfehlbetrag</b> von   | 154.300 | EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich        | 154.300 | EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage   | 0       | EUR |
| 2. im Finanzplan mit  |         |     |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                           | 422.700 | EUR |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf                          | 524.600 | EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 117.200 | EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 148.800 | EUR |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |      |          |
|--|------|----------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf | 0    | EUR      |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf                                  | 0    | EUR      |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf   | 0    | EUR      |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> auf                            | 0,49 | Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
<b>2. Gewerbesteuer</b>	370 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Drage, den

gez. Dirk Stahl  
Bürgermeister